

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 203.

Mittwoch den 7. September

1859.

3. 419. a (1)

Nr. 1653.

Konkurs-Kundmachung.

Zu besetzen ist: eine Finanzrathsstelle im Bereiche der k. k. steierm. ilhr. k. k. Finanzprokuratur in der VII. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 2100 fl., eventuel mit 1890 fl.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der vorgeschriebenen formellen Befähigung und der Sprachkenntnisse, namentlich über die allfällige Kenntniß der italienischen Sprache, bis 20 Oktober l. J. bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirektion in Graz einzubringen.

Präsidium der k. k. steierm. ilhr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 1. September 1859.

3. 415. a (3)

Nr. 12954/2479

Zu besetzen ist eine Oberamts-Offizialenstelle eventuel bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest in der X. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 1050 fl. und dem Quartiergelde jährl.

168 fl. öst. W. und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kautions im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle oder eventuel um eine derlei Stelle mit dem Gehalte jährlicher 945 fl. und 440 fl. öst. W., und im Falle der Verwendung in Triest mit dem obigen Quartiergelde, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuchfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der abgelegten Prüfungen, insbesondere jener aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, dann der vollständigen Kenntniß der italienischen Sprache, der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des hierortigen Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. September l. J. bei dem Oberamtsdirektor des k. k. Hauptzollamtes in Triest einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 28. August 1859.

3. 402. a (2)

Kundmachung.

Wegen Sicherstellung der, dem Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das k. k. Garnisonsspital in Laibach und für die Militär-Garnison-Apothek auf die Zeit vom 1. Dezember 1859 bis Ende November 1860 erforderlichen Viktualien, Getränke und sonstige Bedürfnisse wird im Amtlokale des k. k. Kriegskommissariats am 20. September 1859 um 9 Uhr Vormittags eine Lizitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind beiläufig:

Für das k. k. Garnison-Spital.

1200	Stück	3-	löthige Mundsemmel ohne Milch	2600	Pfund	Salz		
34000		6-		400		Kümmel		
6000		9-		1500		Suppengrünes		
12000	Pfund	16-	löthiges halbweißes Brot	300	Stück	Zwiebel		
18000		26-		80		ordinäre Seife		
80000	Pfund	Rind-	Fleisch	80	Maß	Reibsand		
18000		Kalb-		10		Krenn		
2000		Mund-	Mehl	20000		Stück	alten weißen Wein	
16000		Semmel-		200			Bier	
20000		Pfund	Weizengries	500		Maß	Branntwein	
3000			gerollte Gerste	400			Essig	
4000			Fisolen	200			Milch	
5000			Erdäpfel	4000			Stück	Eier
5000			Rindschmalz	1000				Limoni
16000			Reis	200			Maß	Sägespäne
50	Melis-Zucker		1000	Wachsteinwand				
800	gedörrte Zwetschken		100	Tafeln	Baumwoll-Watta			

Für die Militär- und Garnison-Spitals-Apothek.

200	Pfund	reine rohe Gerste	10	Pfund	gemeinen Terpentin		
500		Melis-Zucker	80		Baumöl		
50		Seife	200		Weingeist, 40grädigen		
150		reinen rohen Schweinsfäz	1500		Stück	Blutegel mittl. Gattung	
50		reines rohes Nieren-Kernmuscheln	1000			Limoni	
80000		Pfund	Eis		300	Maß	Essig
50			Terpentinöl				

nebst dem das Barbieren und Haarschneiden für einen Krankenstand von beiläufig 300 Köpfen, dann die Lieferung der Medizin- und sonstigen Gläser, Reinigen und Waschen der Krankenleibes- und Spitals-Aushilfswäsche, nebst verschiedenen Kupferschmid-Arbeiten.

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen, die Lieferungsverbindlichkeit lautet auf wirklichen Bedarf.

Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entweder stückweise oder in n. österr. Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der ämtlichen Zahlung unterliegenden Artikel wird auf Prozenten-Nachlaß, hinsichtlich jener, welche keiner Zahlung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungsdauer gleichbleibende Kontraktspreise oder auf die jeweiligen Marktpreise, nach dem Ver-

schleiß im Großen auf Prozenten-Nachlässe verhandelt.

Zur Lizitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel der Viktualien und Getränke in 300 fl., des Bäckers in 150 fl., des Fleischhauers in 150 fl., des Wäschers in 40 fl., des Glasers in 4 fl., und des Kupferschmiedes in 3 fl. ö. W. festgesetzt ist. Denjenigen, die nichts ersehen, wird das Badium gleich nach beendeter Lizitation zurückgestellt, von den Erstsehern aber sogleich bei Unterfertigung des Lizitations-Protokolls auf die mit zehn Prozent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Kautions ergänzt und depositirt.

Die Kautions kann entweder im baren Gelde, oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in einer Bürgschaft gesetzt werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

- dieselben müssen noch vor dem sämtlichen Abschluß der mündlichen Lizitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium oder statt desselben mit dem Kassa-Erlagschein belegt sein;
- der betreffende Offertent hat in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannt gemachten Lizitations- oder Kontraktbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat
- der Offertent in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach erhaltener offizieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Kautions unverzüglich zu ergänzen und, falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Kautions selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Kautions auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann;
- in dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen und ein für allemal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen also
- in diesem Offerte eben so wenig bedingungsweise auf das noch unbekannt Resultat der mündlichen Lizitation, oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizitations-Bedingungen vorkommen;
- die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden;
- enthält nun ein solches schriftliches Offert einen besseren Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Lizitation mit dem schriftlichen Offertent, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen Lizitanten wieder aufgenommen, resp. fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung, das schriftliche Offert angenommen.

Ist der Offertent nicht persönlich anwesend, so wird diesem Offerte der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offert-Anbotes der Kontrakt abgeschlossen;

h) ist der Anbot des schriftlichen Offertenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben, und nicht weiter mehr verhandelt.

Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Lizitations-Protokolls unwiderruflich, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Lizitationsbedingungen können von jetzt an beim gefertigten Garnison-Spitals-Kommando während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß die Lizitation am besagten Tage präcise um 9 Uhr Vormittags den Anfang nimmt, und sich die Lizitanten im Amtlokale, am alten Markt No. 31, einfinden wollen.

Vom k. k. Spitals-Kommando Laibach am 23. August 1859.

Kundmachung über Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamt zu Lippiza, im Herzogthume Krain, wird hiemit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöbl. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien am 26 August 1859, B. 826, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. Karlsrufer Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1860 erforderlichen Hafers, im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragsmäßige Verhandlung mit Vorbehalte der höheren Ratifikation am 22. September 1859 in dem Lokale des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes in Wien unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird:

1. Die Quantität des Hafers besteht in **11.500 Mehen.**

2. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäset, vom Staube rein, dickflüssig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als:

nach Lippiza	
im Monate November 1859 . . .	1200 Mehen
„ „ Jänner 1860 . . .	1200 „
„ „ März „ . . .	1700 „
„ „ April „ . . .	1300 „
nach Proßtranez	
im Monate November 1859 . . .	1500 Mehen
„ „ Jänner 1860 . . .	1500 „
„ „ März „ . . .	1500 „
„ „ April „ . . .	1500 „
nach Schickelhof	
im Monate April 1860 . . .	500 Mehen
zusammen . . .	
	11.500 Mehen.

4. Hat der Lieferungsübernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verfahren. Dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamt die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Vorbringung einer klossenmäßig gestempelten Quittung nach den bedingenen Preisen geleistet werden. Sollte der Lieferungsübernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamt in Wien vorziehen, so wird solche gegen Vorbringung der von dem k. k. Hofgestütamt ausgefertigten Lieferscheine und der klassenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautende Quittungen eingeleitet werden.

Jedoch hat sich der Lieferungsübernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von früh 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamt in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamt-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana und für Proßtranez und Schickelhof des zu Adelsberg, welchem in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige kann für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefernden bestimmten Haferquantitäten schriftliche und wohlversiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem unten stehenden Formulare ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, entweder längstens bis 17 September 1859, und zwar bis zum Schlage der 12. Mittagsstunde bei dem k. k. Lippizaner Hofge-

stütsamte einreichen oder dem k. k. Oberstallmeisteramte bis 22. September 1859, Vormittags 10 Uhr vorlegen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Aerrars hat jeder Differenz eine Kautions von 10% des bedingenen Preises, welcher für die ganze, zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österr. Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börsen-Kurse zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahierte Quantität in der bedingenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers beizuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

Die Kautions der übrigen Differenzen werden denselben, soferne solche bei dem k. k. Oberstallmeisteramte überreicht wurden, gleich nach erfolgter Verhandlung von diesem obersten Hofamte, im Falle selbe bei dem k. k. Hofgestütamte erlegt wurden, nach erfolgter Ratifikation über Bekanntmachung des Hofgestütamtes gegen Rückstellung der darüber erhaltenen Empfangsbestätigung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Erster einer Lieferungsparthie die Zurückstellung seiner eingelegten Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Hafer quantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, wo dann die hierfür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aerrars aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bar bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungsparthie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Prozentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche dem untenstehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Differenz betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Differenzen zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Differenz an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er sogleich nur der Erster einer Lieferungsparthie würde.

14. Das vermög §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses und der § 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben — für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratifikation des k. k. Oberstallmeisteramtes bindend.

Das Rechtsmittel der Beilegung über die Hälfte kann von dem Erster nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter Ratifikation des von dem k. k. Oberstallmeisteramte gepflogenen Verhandlungsaktes wird mit dem Erster eine förmliche Kontrakt-Urkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden, zu einem dieser Exemplare hat der Erster den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Erster sich weigern, die ausgestellte Kontrakt-Urkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung die Stelle einer förmlichen Kontrakt-Urkunde, und

das k. k. Lippizaner Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Erster entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kontrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise beizuschaffen und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen; im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontrakt-Kautions als ein wegen des Kontraktbruches dem k. k. Hofarar verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem allerhöchsten Aerrar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanzprokurator in allen, aus dem, über die Lieferung zu errichtenden Verträge entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, so wie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellung und Exekutionsmittel, bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein sollte, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanzprokurator befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite, und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Lippiza am 4. September 1859.

Formular zu den Lieferungs-offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns zur ungetheilten Hand, Einer für alle und alle für Einen) von der für das k. k. Karlsrufer Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1860 erforderlichen Quantität Hafer

(bei jedem Monat ist der Anbotpreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf die Fouragelieferung in dem k. k. Oberstallmeisteramte eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von . . . österr. Währ. bar oder in österreichischen Staatspapieren und zwar die Obligation: Nr. — auf . . . fl. C.M. lautend (bei).

(Datum des Offerts).

Namensunterschrift des (den Differenzen, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

Von Außen: Offert des (der) N. N. für Fouragelieferung in das k. k. Hofgestütamt zu Lippiza pro anno 1860.

NB. Das Offert ist mit einem 19 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

Lizitations-Kundmachung.

Von Seite des k. k. Zeug- und Artillerie-Kommando Nr. 10 in Stein wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verfrachtung von circa 2000 Zentner Salpeter in Fässern à 250 Pfund, von Stein nach St. Veit in Kärnten am 12. September 1859 von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des obbenannten Kommando's eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden wird, wozu die Erstehungslustigen hiemit eingeladen werden.

Die Lizitationsbedingungen sind folgende:

1. Jeder Lizitant muß vor dem Beginne der Lizitation 210 fl. ö. W. als Badium erlegen, welche dem Nichtersterer gleich nach der Lizitation wieder ausgefolgt, von dem Ersterer aber als Kautions bis zur vollständigen Erfüllung der Kontraktionsbedingungen zurückbehalten werden.

Dieses Badium kann entweder in Barem oder in Staatspapieren, nach dem Tageskurse berechnet, erlegt werden.

2. Die Verfrachtung wird in Parthien zu 80 und 120 Fässern stattfinden und es muß sich hiezu mit Plachen und Rohrdecken, gegen das Eindringen der Masse gut geschützter Wägen bedient werden. Die Fracht wird in dem k. k. Magazin zu Stein, jedesmal binnen 3 Tagen nach dem erhaltenen schriftlichen Aviso behoben und muß von da direkte nach St. Veit verführt werden.

3. Schriftliche Offerte werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind, noch vor dem Beginne der Lizitation anlangen und das sub 1 bemerkte Badium enthalten. Der Offert hat seine vollständige Adresse beizusetzen. Der gemachte Anbot muß mit Ziffern und Buchstaben deutlich im Offert angelegt sein.

4. Als vorläufiger Ersteher wird derjenige angesehen, der den geringsten Anbot macht, und es ist für denselben das Lizitations-Protokoll, welches zugleich die Stelle eines Kontraktes vertritt, sogleich nach dessen Fertigung als bindend anzusehen, während sich von Seite des hohen Herrschers die Ratifikation für alle Fälle vorbehalten wird, und es wird diese Verpflichtung sich nicht auf die Verfrachtung der vorbesagten 2000 Zentner allein beschränken, sondern für alle vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 von Stein nach St. Veit in Kärnten zu verführenden, nicht gefährlichen Artillerie-Güter gelten.

5. Nach beendigter mündlicher Lizitation werden die schriftlichen Offerte eröffnet und das beste Offert bestimmt den Ersteher; sollten zwei oder mehrere mit gleichem Anbot anlangen, so hat das zuerst eingelangte Offert den Vorzug; sind aber die Offerten derselben zugegen, so wird unter diesen allein weiter lezitiert.

6. Ist der Bestanbot eines eingelangten Offertes, wo der Offert nicht bei der Lizitation zugegen, dem bei der Lizitation gemachten Bestote des Anwesenden gleich, so hat der Anwesende den Vorzug.

7. Die schriftlichen Offerte müssen nebst dem in sub 1 bemerkten Badium noch überdies die Bemerkung enthalten, daß der Offert die Lizitationsbedingungen genau kenne und sich diesen so unterziehe, als wären ihm dieselben vorgelesen und von ihm unterschrieben worden.

8. Nach geschlossener Lizitation wird kein Offert angenommen.

9. Jeder Lizitant muß mit dem ortsbürgerlichen Zeugniß über seine Befähigung zu diesen Fuhrleistungen versehen sein.

Nähere Bedingungen können beim k. k. Zeug-
Artillerie-Kommando Nr. 10 in Stein täglich eingesehen werden.

Vom k. k. Zeug-
Artillerie-Kommando Nr. 10 in Stein.

3. 423. a (1) Nr. 6739.

Rundmachung.

Am 23. September 1859 um 10 Uhr Vormittags wird hieramts die Verhandlung wegen Ueberlassung der Schubvorspann u. Verführung aus der Schubstation Laibach für die Zeit vom 1. November 1859 bis hin 1860 vorgenommen werden. Was hiemit mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die dießfälligen Bedingungen hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können und durch schriftliche Offerte, belegt mit einem Badium von 52 fl. 50 kr. ö. W., bis zum 22. September bis 10 Uhr Vormittags angenommen und sodann um 12 Uhr kommissionell eröffnet werden.

k. k. Bezirksamt Laibach am 30. August 1859.

3. 424. a (1) Nr. 6738.

Rundmachung.

Am 20. September 1859 um 10 Uhr Vormittags wird hieramts die Lizitations-Verhandlung zur Uebernahme der Verpflegung der dieß-
ämtlichen Häftlinge und Schüblinge für die

Zeitraum vom 1. November 1859 bis hin 1860 vorgenommen werden.

Schriftliche Offerte mit einem Badium von 52 fl. 50 kr. ö. W. belegt, werden bis 20. September d. J. 9 Uhr Vormittags angenommen und sodann um 12 Uhr Mittags kommissionell eröffnet werden.

Es werden sonach hievon die Unternehmungslustigen mit dem Beisagen in Kenntniß gesetzt, daß die dießfälligen Bedingungen hieramts und in der gewöhnlichen Amtsstunde eingesehen werden können.

k. k. Bezirksamt Laibach am 30. August 1859.

3. 416. a (3)

Samstag den 10. September 1859, Vormittags um 10 Uhr, wird die öffentliche Verhandlung über die Beistellung der nöthigen zwei- und einspannigen Dienstesfuhrer, und zwar auf die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1862, in dem Beschäl-Etablisement zu Sello abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die vorläufigen Bedingungen in der Kanzlei des Beschäl Postens zu Sello einsehen.

Laibach am 2. September 1859.

3. 1429. (3) Nr. 2723.

Edikt.

Mit Bezug auf das Edikt vom 7. April d. J., 3. 1233, wird bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache des Franz Starre von Lavore, gegen Luzia Zerovz von St. Georgen, plico. 70 fl. c. s. c., zu der auf heute angeordneten ersten Tagung zur exekutiven Teilbietung der gegnerischen, bei Andreas Puschnig zu ersuchenden Forderung pr. 200 fl., sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zu der auf den 23. September d. J. angeordneten zweiten Teilbietungstagung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 23. August 1859.

3. 1440. (3) Nr. 2343.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird den unbekanntem Prätendenten auf die in der Steuergemeinde Dornegg sub Konst. Nr. 73 gelegene Kausche samt Hausgarten hiemit erinnert:

Es habe gegen sie Thomas Siesanzhitz von Dornegg, die Klage de praes. 11. Mai, 3. 2343, der im obigen Besitzhandsbauptbuche sub Parz. Nr. 75 verzeichneten Kauschen- und Gartentheil angestrengt, worüber denselben als Curator ad actum Hr. Mathias Ballenzhitz von Dornegg aufgestellt und die Tagung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 28. November l. J. früh 9 Uhr hiergerichts unter den Kontumazfolgen des §. 29 O. D. angeordnet wurde.

Dessen werden die obgedachten, hiergerichts unbekanntem Prätendenten mit dem Beisage verständigt, daß sie hiezu entweder selbst zu erscheinen, oder aber einen Nachhaber anber namhaft zu machen haben, widrigenfalls die Rechtsache mit dem aufgestellten Curator ad actum verhandelt wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 11. Mai 1859.

3. 1441. (3) Nr. 2566.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird kund gemacht, daß in der Rechtsache des minderj. Johann Sabu von Jurischitz, unter Vertretung seines Vormundes Johann Dalost, wider den unbekannt wo befindlichen Johann Saou und dessen unbekanntem Erben, durch Hr. Curator Anton Kollner, wegen Erziehung der im Grundbuche Steinberg sub Urb. Nr. 2 1/2 vorkommenden 1/2 Hube zu Jurischitz, in die Reassumierung der mit Bescheid vom 6. April 1858 auf den 20. September desselben Jahres angeordneten Verhandlungstagung gewilligt worden ist. Zu welchem Ende die neuerliche Tagung mit Bescheid vom 27. Mai d. J., 3. 2566, auf den 28. November l. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde.

Die abwesenden Beklagten werden mit Bezug auf das Edikt vom 6. April 1858, 3. 1546, vorgeladen.

Feistritz den 27. Mai 1859.

3. 1432. (3) Nr. 2085.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Union Silberhitz von Feistritz, gegen Johann Ruderza von Bazb wegen schuldtigen 100 fl. c. s. c., die mit Bescheid vom 6. Juni 1857, 3. 2794, bewilligte, sodann stürzte Teilbietung der, dem Ersten gehörigen, in Bazb gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Welesberg

sub Urb. Nr. 529 vorkommenden, gerichtlich auf 603 fl. 40 kr. bewerteten Realität reassumirt, und hiezu die dritte Tagung auf den 28. September l. J., früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Bedeuten angeordnet, daß hierbei die Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 23. April 1859.

3. 1439. (3) Nr. 2324.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Georg Kosch von Grafenbrun, gegen Johann Kachelz von dort Nr. 91, wegen schuldtigen 34 fl. 18 kr. ö. W. oder 36 fl. 1 kr. ö. W. c. s. c., die mit Bescheid vom 2. Oktober v. J., 3. 5525, auf den 6. Dezember v. J. bewilligte, sodann aber stürzte Teilbietung der, dem Letztern gehörigen, in Grafenbrun gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Jablanitz sub Urb. Nr. 236 vorkommenden, gerichtlich auf 1032 fl. 40 kr. bewerteten Realität reassumirt und hiezu die dritte Tagung neuerlich auf den 18. Oktober l. J., früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Bedeuten angeordnet, daß hierbei die Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 10. Mai 1859.

3. 1433. (3) Nr. 2099.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Peter Schobeg, und dessen ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolger auf die in Schillertabor sub Konst. Nr. 5 gelegene Ein-
Biertheilube hiemit erinnert.

Es habe gegen sie Josef Celigo, Vormund des minderj. Andreas Schobeg von Schillertabor, die Klage de praes. 26. April 1859, 3. 2099, der obigen Realität, die im Grundbuche Schillertabor sub Urb. Nr. 4 vorkommt, angestrengt, worüber denselben als Curator ad actum Georg Cesnig von Derskouzbe aufgestellt, und die Tagung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 28. November l. J., früh 9 Uhr hiergerichts unter den Kontumazfolgen des §. 29 O. D. angeordnet wurde.

Dessen werden die obgedachten, hiergerichts unbekanntem Prätendenten mit dem Beisage verständigt, daß sie hiezu entweder selbst zu erscheinen, oder aber einen Nachhaber anber namhaft zu machen haben, widrigenfalls die Rechtsache mit dem aufgestellten Curator ad actum verhandelt wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 11. Mai 1859.

3. 1475. (3) Nr. 5126.

Edikt.

In der Exekutionssache des Herrn Mathias Wolfinger von Planina, wider Martin Pintar von Sliviz, plico. 168 fl. ö. W. c. s. c., wird am 10. September l. J. zur dritten exekutiven Teilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Haasberg sub Konst. Nr. 268 vorkommenden Realität geschritten.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 7. August 1859.

3. 1436. (3) Nr. 2276.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird kund gemacht, daß mit Bescheid vom 10. Mai 1859, 3. 2276, in die Reassumierung der in der Exekutionssache des Herrn Josef Domladisch von Feistritz, wider Andreas Slauz von Grafenbrun, mit Bescheid vom 11. August 1857, 3. 3970, auf den 8. Jänner 1858 angeordnet gewesen, sodann aber stürzte dritte Realschätzung bewilligt wurde, und daß zur Bornahme derselben die neuerliche Tagung auf den 12. Oktober l. J. mit Beibehalt des Ortes und der Stunde und mit dem vorigen Anbange angeordnet worden ist.

Wobei sich unter Einem auf das Edikt vom 11. August 1857, 3. 3970, bezogen wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 10. Mai 1859.

3. 418. (3)

Ankündigung.

Am 10. September 1859 werden vom Fuhrwesen - Standes - Depot Nr. 6 zu Laibach 20 Stück klassifizierte Pferde um die neunte Vormittagsstunde plus offerenti gegen gleich bare Bezahlung veräußert, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Laibach am 3. September 1859.

B. 1458. (1) Nr. 4587.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Verderber von Verderb, gegen Mathias und Maria Jonke von Verderb, wegen aus dem Urtheile vom 7. Oktober 1858, B. 6230, sauldigen 244 fl. C.M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. XI. Fol. 1561, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 367 fl. 50 kr. C. M. gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 1. Oktober, auf den 3. November und auf den 1. Dezember 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 28. Juli 1859.

B. 1459. (1) Nr. 4734.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Jaklitsch von Moschwald, durch Herrn Michael Kainer von Gottschee, gegen Josef Verderber von Moschwald Nr. 29, wegen aus dem Urtheile vom 11. Dezember 1858, B. 7512, schuldigen 421 fl. ö. W. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. VI, Fol. 803 vorkommenden, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 285 fl. österr. Währ. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Termine zu den exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 4. Oktober, auf den 4. November und auf den 5. Dezember 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 3. August 1859.

B. 1461. (1) Nr. 4858

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Trampsch von Moschwald, durch Herrn Dr. Benedikter, von Gottschee, gegen Johann Schober von Klindorf, wegen aus dem Vergleiche vom 18. September 1857, B. 5909, schuldigen 70 fl. ö. W. e. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gottschee Tom. III Fol. 382 vorkommenden Hubealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 467 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Termine zu den exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 5. Oktober, auf den 5. November und auf den 6. Dezember 1859, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 6. August 1859.

B. 1462. (1) Nr. 4815

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Petich von Moschwald, durch Herrn Dr. Benedikter, gegen Johann Höbmann von Windischdorf, wegen aus dem Vergleiche vom 10. Oktober 1857, schuldigen 190 fl. ö. W. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. I, Fol. 94 vorkommenden Hubealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 180 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 29. September, auf den 29. Oktober und auf den 29. November 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze zu Gottschee mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 16. Juli 1859.

B. 1477. (1) Nr. 4536

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Martin Srebotnjak von Luegg, gegen Johann Geischel von Belsku Nr. 1, wegen aus dem Vergleiche vom 6. November 1856, B. 5635, schuldigen 120 fl. C. M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Luegg sub Urb. Nr. 102 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1200 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 13. September, auf den 13. Oktober und auf den 15. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 10. Juli 1859.

B. 1478. (1) Nr. 4314

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger von Planina, als Bessionär des Anton Petritsch von Zirkniz, gegen Andre und Anton Janeschitz von Zirkniz, wegen aus dem Vergleiche vom 10. März 1854, B. 2737, schuldigen 103 fl. 34 1/2 kr. öst. W. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült Zirkniz sub Rekt. Nr. 15, Urb. Nr. 14 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1065 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 10. September, auf den 8. Oktober und auf den 3. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 3. Juli 1859.

B. 1479. (1) Nr. 4695.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Dpeka von Niederdorf Hs. Nr. 49, gegen Matthäus Jeremann von Sredori Hs. Nr. 31, wegen aus dem Urtheile vom 19. Jänner 1853, B. 1309, schuldigen 43 fl. 7 kr. C. M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rekt. Nr. 634 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 745 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die resumirten exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 17. September, auf den 18. Oktober und auf den 10. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 19. Juli 1859.

B. 1480 (1) Nr. 4513.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Meden von Bigaun, gegen Blas Schwigel von Rakel, wegen aus dem Urtheile vom 23. Februar 1856, Nr. 957, schuldigen 100 fl. C. M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Rekt. Nr. 297 1/2, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2100 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die

exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 10. September, auf den 8. Oktober und auf den 12. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 10. Juli 1859.

B. 1482. (1) Nr. 4553.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Georg Millauz'schen Erben von Kaltenfeld und der wohlhbl. ständlich. verordneten Stelle in Laibach und ihren gleichfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolgern wie folgt erinnert:

Es habe Jakob Millauz'sch von Kaltenfeld wider dieselben die Klage auf Verjähr. und Gelöschenerklärung nachsichender, auf seiner, im Grundbuche der Sitticher Karstergült sub Rekt. Nr. 61 vorkommenden Realität angeblich in debite haftenden Satzposten, als:

- 1. des für die Georg Millauz'schen Erben von Kaltenfeld pr. 100 fl. e. s. c. haftenden Schuldscheines vdo. 7 März 1408, intab. 15. März 1808;
2. des zu Gunsten der ständlich. verordneten Stelle in Laibach, peto. 100 fl. haftenden Schuldscheines vdo. 1. Oktober 1808, intab. 12. Dezember 1808, sub praes. 10. Juli 1859, B. 4553, hiemit eingebracht, worüber zur Verhandlung die Tagsatzung auf den 2. November d. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Johann Strudel von Kaltenfeld als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aügestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 12. Juli 1859.

B. 1485. (1) Nr. 2057.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurktal, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Simon und Emanuel Heimann von Laibach, Rechtsnachfolger nach Leopold Fleischmann, durch Herrn Dr. Rak in Laibach, gegen Anton Dollinsweg von Buzbka, wegen aus dem Vergleiche vom 14. März 1856, B. 222, noch schuldigen 95 fl. 88 1/4 kr. ö. W. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gut Weizelbach sub Rekt. Nr. 62 b und ad Gut Oberradelstein sub Berg-Nr. 256 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1312 fl. 50 kr. ö. W. gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 3. Oktober, auf den 3. November und auf den 4. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Buzbka mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsertract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gurktal, als Gericht, am 20. August 1859.

B. 1490. (1) Nr. 3632.

E d i f t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 7. März 1859 mit Testament verstorbenen Realitäten eigers Johann Millauz von Zirkniz Haus-Nr. 173 eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 17. September 1859 Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 26. Mai 1859.